

inside direct

06/2004

16. September 2004

FDF – Tarifforderungen 2004

Während der letzten Vorstandssitzung vom 13. bis 15. September 2004 hat der FDF-Vorstand die bereits am 26. August 2004 in Offenbach erarbeiteten Tarifforderungen beschlossen. Diese werden durch den Fachverband in die Sitzung der ver.di-Tarifkommission am 27. September 2004 eingebracht.

Im Einzelnen handelte es sich um:

Allgemeines:

- Kündigung von VTV, ZTV sowie VTV-A
- Erweiterung des Geltungsbereiches der DFS-Verträge auch auf Tochtergesellschaften
- Operative Zulage nach Kat. II für alle Flugberater im AIS-C Rödelheim
- Kurregelung für die Beschäftigten im AIS-C Rödelheim

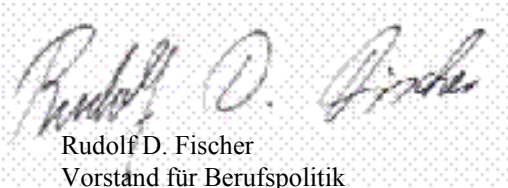
weitere Forderungen:

- Anhebung der **Vergütungen** nach § 18 Abs.1 Satz 2 MTV um **5,0 %**, mit Wirkung vom 01.11.2004.
Diese Forderung ist **absolut ergebnisorientiert** und ohne Verhandlungsspielraum zu behandeln.
- Anhebung der **Zeitzuschläge** nach § 20 Satz 1 MTV, mit Wirkung vom 01.11.2004, Buchst. d) **Samstagsarbeit** = auf **10 %** der Stundenvergütung; sowie Buchst. e) **Nachtarbeit** = auf **10,00 € je Stunde**. Die Nachtzuschläge werden künftig analog der nominalen linearen Gehaltssteigerungen, entsprechend der jeweils ausgehandelten Tarifabschlüsse, erhöht.
- Für die Berechnung der Zeitzuschläge nach Abs.1 Buchst. d und e gilt ab dem 01.11.2004:
 - a) **Nachtarbeit** ist die Arbeit **zwischen 20 und 6 Uhr**.
 - b) **Samstagsarbeit** ist die Arbeit **zwischen 14 und 20 Uhr** an Samstagen.
- Die **regelmäßige Arbeitszeit** nach § 9 Abs.1 Satz 1 MTV, wird in allen operativen Tätigkeitsbereichen, die bisher nicht von einer sogenannten Kastner-Tarifregelung rechtlich erfasst worden sind, mit Wirkung vom 01.11.2004, auf durchschnittlich **36,0 Stunden wöchentlich**, ausschließlich Pausen, verkürzt. In allen anderen Bereichen des Unterneh-

Bitte weiterreichen - auch in andere Bereiche!!!!

mens ist mit Wirkung vom 01.11.2004 eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von **37,0 Stunden**, ausschließlich Pausen, festzulegen.

- § 15 MTV **Arbeit an besonderen Vorfesttagen**, wird mit Wirkung vom 01.11.2004 mit dem bis 31.10.2002 gültigen Wortlaut wieder in Kraft gesetzt.
- § 8 VTV **Urlaubs und Weihnachtsgeld**, ist auf **jeweils 60 %** der Vergütung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 MTV, mit Wirkung vom 01.11.2004, anzuheben. Darüber hinaus gilt es konsequent an einem tariflichen Umsetzungsprozess zu arbeiten, mit dem Ziel der Erreichung eines vergleichbaren nominalen Vergütungswertes, der ein **14. Monatsgehalt** als Ergebnis zeitigen soll und dann verbindlich mit der DFS festzulegen ist.
- Im Zusammenhang mit dem Tarifmodell **Erfolgsabhängige Einmalzahlung**, nach § 3 Abs. 1 bis 6 VTV, werden die Tarifpartner aufgefordert, ein modifiziertes Modell zu entwickeln, welches zu einer adäquateren Unternehmensgewinnbeteiligung für die Beschäftigten führt.



Rudolf D. Fischer
Vorstand für Berufspolitik



Friedhelm Rimmel
Vorsitzender